



Mag.^a Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 10. Juni 2010

GZ. 13026.0036/7-L1.3/2010

Der Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2010 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

KOM (10) 94 endg.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (28732/EU XXIV.GP)

folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

„Ausschussfeststellung

I.

Der ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union hat den Vorschlag der Europäischen Kommission betreffend

KOM (2010) 94 endg. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (28732/EU XXIX. GP)

am 9. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung beraten, die Vorlage inhaltlich sowie aus Sicht der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geprüft, und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch von Minderjährigen sowie von Kinderpornographie muss sowohl auf nationaler, auf europäischer wie auf internationaler Ebene enorme Bedeutung zukommen. In diesem Sinne wird der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie ausdrücklich begrüßt. Der Entwurf stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Bekämpfung von Kinderpornographie in Europa und darüber hinaus voranzutreiben, Lücken sowohl in der Strafverfolgung als auch im Opferschutz zu schließen und eine angemessene Abschreckungswirkung zu erzeugen
2. Diese Ziele können von einzelnen Staaten besser durch gemeinsame Maßnahmen erreicht werden. Durch gemeinsame Definitionen der Straftatbestände wird auch die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erleichtert. Der vorliegende Vorschlag stellt einen klaren Mehrwert gegenüber dem im bisherigen Rahmenbeschluss und dem im entsprechenden Übereinkommen des Europarates vorgesehenen Schutzniveau dar. In formaler Hinsicht ist zu bemängeln, dass die Kommission keine finanzielle Folgenabschätzung vorgenommen hat.
3. Der Richtlinienvorschlag definiert 24 verschiedene Tatbestände und acht verschiedene Erschwerungsgründe. Bei strafrechtlichen Vorschriften ist insbesondere darauf zu achten, dass ihr Anwendungsbereich klar umschrieben und die Folgen eines Verstoßes verständlich sind, um die gewünschte Abschreckungswirkung zu erzielen. Es sollte daher angestrebt werden, dass die in der Richtlinie vorgesehenen Tatbestände und Erschwerungsgründe in Kombination mit dem österreichischen Strafrechtssystem insbesondere hinsichtlich der Erschwerungsgründe insgesamt allgemein verständliche und klare Tatbestände und Strafdrohungen festsetzen.
4. Der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie umfasst wesentlich ausführlicher als bisher Straftaten, die unter Verwendung des Internet begangen werden. Diese Erweiterung wird begrüßt und trägt dazu bei, dass neueren Erscheinungsformen von sexuellem Missbrauch wirksam begegnet werden kann. Die

neu geschaffene Strafbarkeit der Kontaktaufnahme zu Kindern über das Internet zum Zwecke des sexuellen Missbrauchs (sogenanntes Grooming) wird in diesem Sinne begrüßt.

5. Die Möglichkeit, Internetseiten zu sperren, stellt eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung von Kinderpornographie dar. In diesem Zusammenhang stellt bereits der Richtlinienvorschlag klar, dass entsprechende Schutzvorschriften gegeben und die Sperrung aus grundrechtlicher Sicht verhältnismäßig sein müssen. Keinesfalls dürfen durch die Sperrung die Anstrengungen zur Löschung von kinderpornographischem Inhalt aus dem Internet nachlassen.
6. Die Strafbarkeit juristischer Personen ist die logische Folge einer umfassenden Strategie gegen sexuellen Missbrauch bzw. Kinderpornographie. Es soll nicht möglich sein, unter dem Deckmantel einer Organisation oder eines Unternehmens an sexuellem Missbrauch oder Kinderpornographie mitzuwirken. Der Anwendungsbereich des Art 11 sollte nicht eingeschränkt und das Ziel nicht beeinträchtigt werden, dass die internen Kontrollmechanismen der juristischen Personen gestärkt werden sollten. Es sollte daher geprüft werden, ob den Mitgliedsstaaten ausdrücklich die Option eingeräumt werden kann, juristische Personen für Handlungen unter Strafe zu stellen, bei denen zwar keine Begünstigung, aber dennoch ein grobes, der juristischen Person zuzurechnendes, Verschulden vorliegt. Dies könnte die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und Kinderpornographie zusätzlich stärken.
7. Auch wenn der Intention der vom Richtlinienvorschlag angestrebten Meldepflicht zugestimmt wird, weil es in erster Linie darum geht, klare Regelungen für die Durchbrechung von Berufsgeheimnissen zu schaffen, wodurch verhindert werden kann, dass ArbeitnehmerInnen bestimmter Berufsgruppen bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt dienst- oder sogar strafrechtliche Konsequenzen nach einer solchen Meldung zu befürchten haben, wäre hingegen die Einführung einer allgemeinen Meldepflicht kritisch zu betrachten, weil Privatpersonen vor enorm schwierige Entscheidungen gestellt werden, die manchmal sogar ExpertInnen überfordern. Dies erscheint überschießend, besser wäre es, Maßnahmen der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Anzeichen von Kindesmissbrauch zu fördern.

II.

Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union geht davon aus, dass das zuständige Mitglied der Bundesregierung bei den Verhandlungen und Abstimmungen betreffend das vorliegende Vorhaben im Rat die vorstehende Ausschussfeststellung der österreichischen Position zu Grunde legen wird.“

Hievon beehre ich mich Mitteilung zu machen und verbleibe
mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Barbara Prammer

Einschreiben

An den
Präsidenten der
Europäischen Kommission
Herrn José Manuel BARROSO

1049 Brüssel
BELGIEN